

GRUNDSÄTZE UND HINWEISE ZU GEWÄSSERENTSCHLÄMMUNGSMASSNAHMEN

Technische Grundlagen und Randbedingungen

Im Regelfall werden Maßnahmen zur Gewässerentschlammung nur in Standgewässern bzw. in standgewässerartigen Fließgewässerabschnitten - etwa in langen Rückstaubereichen von Stauanlagen großer Fließgewässer oder durchflossenen Stillwasserbereichen im Verlauf des Fließgewässers (z.B. ehemalige Altarme der fossilen Überflutungsauere großer Flüsse) durchgeführt. Dabei werden sich diese Maßnahmen normalerweise auf die Entnahme von Gewässerschlämmen, d.h. auf die organischen Weichsubstrate konzentrieren.

Die bei Entnahmen organischer Weichsedimente grundsätzlich angewendeten technischen Wege bestehen in der Trocken- bzw. in der Nassentschlammung. Insbesondere eine Nassentschlammung, d.h. die Bauausführung bei voll gefüllten Gewässern oder lediglich teilabgesenkten Wasserstand bietet dabei eine große Anzahl technischer Ausführungsmöglichkeiten, Demgegenüber ist eine Trockenentschlammung erst mit einer vergleichsweise aufwendigen und meist sehr teuren Vorbereitung realisierbar. Neben den Maßnahmen der Wasserstandsabsenkung/ Trockenlegung im gesamten Gewässer oder in lokalen Bereichen des betreffenden Gewässers, wird dies z.B. durch die Anlage sicherer Baustrassen im und am Gewässer hervorgerufen. Probleme bereiten darüber hinaus häufig wassergütewirtschaftliche Probleme während der Absenkungsphase im Gewässer unterhalb bzw. während Wiedereinstau bzw. Wiederbefüllung im sanierten Gewässer selbst aus Gründen des zur Verfügung stehenden Dargebotes.

Der Verbleib und die mögliche Verwendung der geförderten Gewässerschlämme regeln sich mit den konkreten rechtlichen Festlegungen der Maßnahme vor dem Hintergrund der ermittelten Belastungen. Da es sich hierbei nicht um Sedimentumlagerungen im Gewässer handelt, stellt hier die Baggergutrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie für die Entsorgung von Baggergut im Land Sachsen-Anhalt. Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Sachsen-Anhalt, vom 8.3.1999. MBL LSA Nr. 18/1999 vom 27.5.99) die rechtliche Basis dar.

Entschlammungsmaßnahmen und Genehmigungsstatus

Vorauszusetzen ist, dass ökologisch notwendige Maßnahmen zur Gewässerentschlammung als objektbezogene Einzelmaßnahme im Regelfall nicht den Maßnahmen einer regulären Gewässerunterhaltung zuzuordnen sind, obwohl diese hinsichtlich des Genehmigungsstatus durchaus als Gewässerunterhaltung durchführbar sind. Dieser Ansatz dient insbesondere der Verminderung „rechtlicher Hindernisse“ betreffs der Planung und der Umsetzung von objektbezogenen Entschlammungsmaßnahmen.

Auch die im Rahmen der Bereitstellung von finanziellen Sondermitteln aller Art beantragbaren und durchzuführenden Einzelmaßnahmen unterliegen betreffs des Genehmigungsstatus natürlich immer den Festlegungen der jeweils zuständigen Vollzugsbehörde. Dies sind im Regelfall die Umweltbehörden des Landkreises, welche diese in den verschiedenen Ressorts gegenseitig miteinander abstimmen. Häufig kann eine solche Maßnahme dann genehmigungsfrei oder als Plangenehmigung ohne eine FFH-Vorprüfung oder eine FFH-Prüfung in den NATURA 2000 - Gebieten nach Abwägung durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. durch die Fachreferate/ Fachinstitutionen der Oberen Naturschutzbehörde im Landesverwaltungsamt (z.B. die Verwaltung des Biosphärenreservates „Mittelelbe“) durchgeführt werden.

Bezogen auf die technischen Rahmenbedingungen für genehmigungsfreie Gewässerentschlammungen wird nach den bisherigen Erfahrungen aus bereits durchgeführten Maßnahmen behördlicherseits oft von einer vorgesehenen Sedimententnahmetiefe von 30 cm

ausgegangen. Dieser 30 cm - „Tiefengrenzwert“ der zu entnehmenden Sedimente wird dann zumeist nicht als absoluter Wert sondern häufig als mittlere Entnahme über die gesamte Gewässeroberfläche oder die betreffende Sedimentfläche angesetzt, so dass zum Teil auf verschiedene Gewässerteile örtlich bezogen auch tiefere Entnahmen genehmigungsfrei möglich sind. Dazu sollte eine fachbezogene Diskussion mit den Vollzugsbehörden im Hinblick auf eine Genehmigungsfreiheit der zu beräumenden „Verhandlungsmasse“ zur möglichen Minderung rechtlicher Hemmnisse angestrebt werden.

Maßnahmenvorbereitung

Im Vorfeld muss zwingend eine fachlich hinreichende Maßnahmenkonzeption erarbeitet werden. Darin eingeschlossen sind grundlegende Voruntersuchungen. Im Regelfall werden diese Voruntersuchungen durch das mit der Maßnahme beauftragte Planungsbüro erledigt bzw. werden diese durch den Planer als Subleistung in Auftrag gegeben.

Wesentliche Bestandteile der Voruntersuchungen sind insbesondere hinreichende Sedimentuntersuchungen mit folgenden Mindestanforderungen:

- flächige Verbreitung und Schichtdicken der vorhandenen Sedimente zur überschlägigen Ermittlung der zu beräumenden Sedimentquantitäten
- Untersuchungen zur Sedimentqualität an relevanten Probenahmestellen, wobei neben der Ermittlung potentieller Schadstoffgehalte entsprechend Baggergutrichtlinie insbesondere beräumungsrelevante Kriterien wie organischer Gehalt/ Glühverlust und Wassergehalt zu untersuchen sind
dabei ist zu entscheiden, inwieweit neben den Gehalten in der Trockensubstanz auch die stofflichen Konzentrationen im Interstitialwasser zu untersuchen sind
- abhängig vom Gewässertyp, Verlandungsstatus und ökologischer bzw. naturschutzfachlicher Bedeutung des betreffenden Gewässers sind u.U. Aussagen zu den möglicherweise betroffenen FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie erforderlich

Insbesondere aus letzterem Punkt ergibt sich ein direkter Zusammenhang zur konzeptionellen Vorbereitung der Maßnahme in Form der Festlegung der Art und Weise der Entschlammung wie:

- räumliche Ausdehnung der Entschlammungsmaßnahme (partielle Entnahme oder gesamtes Gewässer, z.B. Beräumung in tiefen Bereichen des ehemaligen Fließgewässerbetts, Festlegung der Entnahmedicken, d.h. lediglich Teilmengen oder bis auf die natürliche Gewässersohle)
- Ausdehnung zu entschlammender Bereiche über die freie Wasserfläche hinaus (z.B. bis in Bereiche von mit Ufervegetation bewachsener Verlandungszonen, Bereiche und Zonen mit Schwimmblattvegetation, Entnahme submerser Vegetation, Entnahme durchwurzelter Gewässerschlamm, Rhizome etc.)

Die vorstehenden Rahmenbedingungen werden primär durch die mit der Maßnahme konzipierten Sanierungsziele bestimmt und können objektkonkret sehr stark, insbesondere betreffs der Größenordnungen des Eingriffs in den Vegetationsbestand differieren.

Maßnahmedurchführung

Grundlegend regelt sich die Maßnahmedurchführung mit der bestätigten Planung. Neben der technischen Planung (eingesetzte Technik, ggf. Schlammbehandlung, Abfuhr und Verbleib der Sedimente usw.) ist hier auch die zeitliche Abfolge geregelt. Günstigerweise sollte diese in die kalte Jahreszeit verlagert werden.

Dies hat neben den direkten Auswirkungen auf technische Machbarkeiten wie die bevorzugte Nutzung von Frostphasen für den Abtransport oder die Durchführung in abflussarmen Perioden bei Arbeiten in Überflutungsaue, zum Teil eine erhebliche Bedeutung auf die ökologischen Auswirkungen der Maßnahme. Grundlegend bieten sich daher im Regelfall die Herbst- und Wintermonate an. Darüber hinaus hat dies Bedeutung für den Wiedereinstau von für die Maßnahmedurchführung abgelassenen Staugewässern in den abflussreichen Frühjahresmonaten.

In vielen Gewässern erweist sich eine möglichst vollständige Abfischung und der Transport/der Fische in andere geeignete Gewässer als erforderlich. Dies wird im Regelfall und auch zumeist kostenfrei durch ortsansässige Fischereiverbände oder durch Fischereiausübende/Gewässerpächter übernommen. Ergänzend sollte während der Entschlammung, natürlich in Abhängigkeit von der Machbarkeit auf Grund des gewählten technologischen Ablaufs, das Absammeln sessiler Organismen wie Großmuscheln und Großkrebse bzw. übriggebliebener Fische (z.B. entgehen Aale einem gezielten Abfischen häufig) organisiert und durchgeführt werden.

Die entnommenen Sedimente sind möglichst weit außerhalb des zu sanierenden Gewässers sowie weiterer Gewässer ab- bzw. zwischenzulagern, um den Nährstoffeintrag in Gewässer durch austretendes Interstitialwasser zu verhindern. Für Zwischen- oder auch Endlagerung der entnommenen Sedimente auf Trockenbeeten sind ausreichend hohe Verwallungen aus bindigem Material vorzusehen. Für Endlagerplätze ist die weitere Verwendung (Sukzession, Naturschutz, landwirtschaftliche Nutzung) möglichst schon in der Planungsphase zu regeln.